



NR. 673

27.10.2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Änderung der Grundordnung der Hochschule Bochum vom 26. Oktober 2011
Seiten 3 - 12

Hochschule Bochum
Der Präsident
Az.: 5.4 - Mö (Tel. 10748)

26. Oktober 2011

Bekanntmachung

der Änderung der Grundordnung der Hochschule Bochum

Der Senat der Hochschule Bochum hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2011 die Grundordnung der Hochschule Bochum geändert.

Die Änderungsordnung sowie der Volltext der am 25. Oktober 2011 in Kraft getretenen Grundordnung der Hochschule Bochum in der geänderten Fassung werden hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

J. Möller

Hochschule Bochum
Der Präsident
Az.: 5.4 - Mö (Tel. 10748)

18. Oktober 2011

Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Senats am 24. Oktober 2011

Änderung der Grundordnung der Hochschule Bochum

1.

Der Senat der Hochschule Bochum hat in seiner Sitzung am 4. April 2011 die Grundordnung der Hochschule in einigen Regelungen geändert.

U. a. ist mit dem neuen § 8 die gesetzliche Vorgabe umgesetzt worden, eine Qualitätsverbesserungskommission einzurichten und ihre Zusammensetzung in der Grundordnung zu fixieren.

Auf die entsprechende Vorlage der geänderten Grundordnung hin hat das Innovationsministerium mit Schreiben vom 11. Mai 2011 reagiert und Anregungen zur redaktionellen Anpassung des § 8 gegeben.

Die vom Dezernat 5 der Hochschulverwaltung aufgrund der ministeriellen Anregungen vorgeschlagenen Änderungen sind textlich umgesetzt und nach Bestätigung durch das Präsidium aus seiner Sitzung am 11. Mai 2011 dem Innovationsministerium vor einer erneuten Änderung der Grundordnung zur Kenntnis gegeben worden. Mit Schreiben vom 9. Juni 2011 hat das Ministerium mitgeteilt, dass von dort ‚kein Anlass zu weiterführenden Hinweisen besteht‘.

Die Anpassungen im § 8 der Grundordnung können der als Anlage beigefügten Änderungsordnung entnommen werden.

2.

Der Senat wird gebeten, der Änderung der Grundordnung zuzustimmen.

Im Auftrag

gez.

Joachim Möller

24. Oktober 2011

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Bochum

vom 24. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung zur Änderung ihrer Grundordnung vom 4. Juni 2007 (AB Nr. 547) in der Fassung der Änderungsordnung vom 4. April 2011 (AB Nr. 655):

Teil 1

Im § 8 Qualitätsverbesserungskommission wird

der bisherige Text:

(1) ¹Gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) richtet die Hochschule eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.

(2) ¹Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- sechs stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Studierenden, die dem Senat angehören,
- drei stimmberechtigte Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (jeweils ein Mitglied aus den drei Kompetenzzentren),
- ein stimmberechtigtes Senatsmitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium
- ein Mitglied der Hochschulverwaltung auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium ergänzt die Kommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(3) ¹Die Mitglieder der Kommission aus der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren werden vom gesamten Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung gewählt.

(4) ¹Die Kommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

ersetzt durch

folgenden neuen Text (Änderungen unterstrichen):

(1) ¹Gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) richtet die Hochschule eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.

(2) ¹Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- die sechs stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Studierenden, die gem. § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 4 dem Senat angehören,
- drei stimmberechtigte Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (die in der Hochschule vorhandenen unterschiedlichen disziplinären Ausprägungen sollen angemessen berücksichtigt werden),

- ein stimmberechtigtes Senatsmitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist,
 - ein Mitglied der Hochschulverwaltung auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium ergänzt die Kommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) ¹Die Mitglieder der Kommission aus der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren so wie das Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Mitglied der Hochschulverwaltung werden vom gesamten Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung gewählt.
- (4) ¹Die Kommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

Teil 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24. Oktober 2011.

gez.

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Hochschule Bochum
Der Präsident
Az.: 5.4 - Mö

Grundordnung
der Hochschule Bochum

vom 4. Juni 2007 (AB Nr. 547)
in der Fassung der Änderungsordnungen vom 8. Oktober 2007 (AB Nr. 558), vom 30. Oktober 2008 (AB Nr. 589), vom 4. April 2011 (AB Nr. 655) und vom 24. Oktober 2011 (AB 673)

Inhalt

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zentrale Organe
- § 3 Präsidentin oder Präsident
- § 4 Präsidium
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 7 Fachkommissionen des Senats
- § 8 Qualitätsverbesserungskommission
- § 9 Fachbereichskonferenz
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 11 Binnenorganisation
- § 12 Dekanat
- § 13 Fachbereichsrat
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1
Rechtsstellung

¹Die Fachhochschule Bochum ist eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Die Fachhochschule Bochum gibt sich den Namen „Hochschule Bochum“. ³Sie führt das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 2
Zentrale Organe

¹Zentrale Organe der Hochschule sind

- die Präsidentin oder der Präsident,
- das Präsidium,
- der Hochschulrat,
- der Senat.

§ 3
Präsidentin oder Präsident

(1) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. ²Weitere Amtszeiten bei Wiederwahl betragen vier Jahre.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann unbeschadet des § 19 HG NRW die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.

(3) ¹Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden; die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis auf die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten delegieren.

§ 4

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und den nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(2) ¹Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl vier Jahre. ²Sie endet jedoch stets mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) ¹Die Amtszeit der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung beträgt acht Jahre, ebenfalls bei Wiederwahl.

(4) ¹Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbe-
reiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in
eigener Zuständigkeit erledigen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(5) ¹Die Frist für die Bestätigung der Wahlen zum Präsidium gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 HG NRW be-
trägt acht Wochen.

§ 5

Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern.

(2) ¹Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie seine stellvertre-
tende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen des
Gremiums.

§ 6

Senat

(1) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Studieren-
den im Senat werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind insgesamt jeweils höchstens:

- 13 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hoch-
schullehrer, darunter die Dekaninnen und Dekane,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitar-

- beiter,
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) ¹Dem Senat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- die Präsidiumsmitglieder,
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Leiterinnen oder die Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- die Leiterinnen oder die Leiter der Betriebseinheiten.

(4) ¹Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder. ²Die oder der Vorsitzende leitet die vom Präsidium im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden vorbereiteten Sitzungen des Senats. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Der Senat kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernennen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(6) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) ¹Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Grundordnung und erforderlich werdende Veränderungen.

§ 7

Fachkommissionen des Senats

(1) ¹Der Senat bildet zu seiner Unterstützung beratende Kommissionen. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) ¹Den Fachkommissionen des Senats gehören insgesamt jeweils höchstens an:

- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und
- ein Mitglied des Präsidiums.

(3) ¹Die Mitglieder der Kommissionen, unter Ausnahme des Präsidiumsmitglieds, werden vom gesamten Senat auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt, mindestens ein Mitglied sollte dem Senat angehören. ²Das Präsidiumsmitglied wird durch das Präsidium bestimmt. ³Die Kommissionen können um weitere Mitglieder ergänzt werden.

(4) ¹Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) ¹Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nachzuwählen.

(6) ¹Für das Verfahren der Kommissionen gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß. ²Die Kommissionen tagen nichtöffentlich.

(7) ¹Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden.

§ 8

Qualitätsverbesserungskommission

(1) ¹Gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) richtet die Hochschule eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.

(2) ¹Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- die sechs stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Studierenden, die gem. § 6 Abs. 2 Spiegelstrich 4 dem Senat angehören,
- drei stimmberechtigte Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (die in der Hochschule vorhandenen unterschiedlichen disziplinären Ausprägungen sollen angemessen berücksichtigt werden),
- ein stimmberechtigtes Senatsmitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist,
- ein Mitglied der Hochschulverwaltung auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium ergänzt die Kommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(3) ¹Die Mitglieder der Kommission aus der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren sowie das Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Mitglied der Hochschulverwaltung werden vom gesamten Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung gewählt.

(4) ¹Die Kommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 9

Fachbereichskonferenz

(1) ¹Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

(2) ¹Die Fachbereichskonferenz kann durch Beschluss ihrer Mitglieder um ständige Gäste erweitert werden.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche beträgt zwei Jahre. ³Die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule besteht aus bis zu drei Stellvertreterinnen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gemeinsam gewählt, die Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten durch die Gleichstellungskommission gewählt. ⁵Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden mit den Gremienwahlen von

allen weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gemeinsam gewählt. ⁶Das Nähere regelt die Wahlordnung. ⁷Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung erfolgt aufgrund der Wahlergebnisse durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ⁸In den Fachbereichen, in denen keine Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung steht, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule die Aufgaben wahr.

(2) ¹Die Frauenvollversammlung, der alle weiblichen Hochschulmitglieder angehören, wird mindestens einmal jährlich von der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule einberufen und nimmt deren Rechenschaftsbericht entgegen.

(3) ¹Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet. ²Der Gleichstellungskommission gehören insgesamt jeweils höchstens an:

- eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
- die Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung.

(4) ¹Die Mitglieder der Gleichstellungskommission, mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung, werden vom gesamten Senat auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr.

(5) ¹Die Gleichstellungskommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(6) ¹Tritt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück oder scheidet sie aus der Hochschule aus und steht keine Stellvertreterin als Ersatz zur Verfügung, wird für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl angesetzt. ²Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlordnung. ³Für die Zeit bis zum Abschluss der Nachwahl wird auf Vorschlag der Frauenvollversammlung der Beamtinnen und der weiblichen Tarifbeschäftigten eine kommissarische Gleichstellungsbeauftragte und ggf. eine Vertreterin durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestellt. ⁴Die Amtszeit der kommissarischen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin endet am Tag der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11

Binnenorganisation

(1) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) ¹Die Fachbereiche arbeiten in Kompetenzzentren zusammen.

(3) ¹Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 12

Dekanat

¹Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie maximal drei Prodekaninnen

oder Prodekanen besteht.²Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.³Der Fachbereich trifft die Entscheidung über die Einführung eines Dekanats und seine Zusammensetzung in seiner Fachbereichsordnung.

§ 13

Fachbereichsrat

(1) ¹Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt jeweils höchstens:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan. ²Vertreterin oder Vertreter ist die Prodekanin oder der Prodekan, im Falle eines Dekanates eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 14

Bekanntmachungen

¹Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in ihrem fortlaufend nummerierten Verkündungsblatt (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum) bekannt. ²Soweit die dort veröffentlichten Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Grundordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Bochum vom 23. April 2001, zuletzt geändert am 17. August 2005, außer Kraft.

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez.

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg